

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

DECKBLATT NR. 4
ZUM BEBAUUNGSPLAN

FRITZ - WEIDINGER - STRASSE /
HOPFGARTENWEG
- TEILABSCHNITT 1 -

GEMEINDE HAUZENBERG
LANDKREIS PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYEN

DEN BETROFFENEN BÜRGERN UND DEN
BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER
BELANGE WURDE GELEGENHEIT ZUR
STELLUNGNAHME NACH §.13 ABS. 2+3 BAUGB
GEGEBEN VOM 20.08.1998 BIS 22.09.1998.

SIEHE ANLAGE

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG GEM. § 10
BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
Stadtrats -SITZUNG VOM 5.10.98

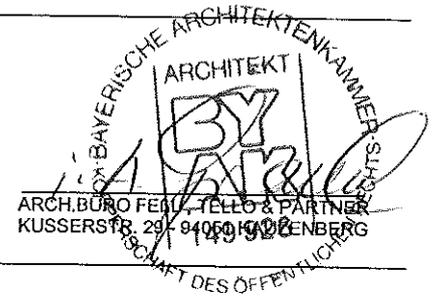
BEKANNTMACHUNGSVERMERK :
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH
Amtsblatt AM 14.10.98
BEKANNT GEMACHT.

HAUZENBERG, 20. Okt. 1998
DER BÜRGERMEISTER



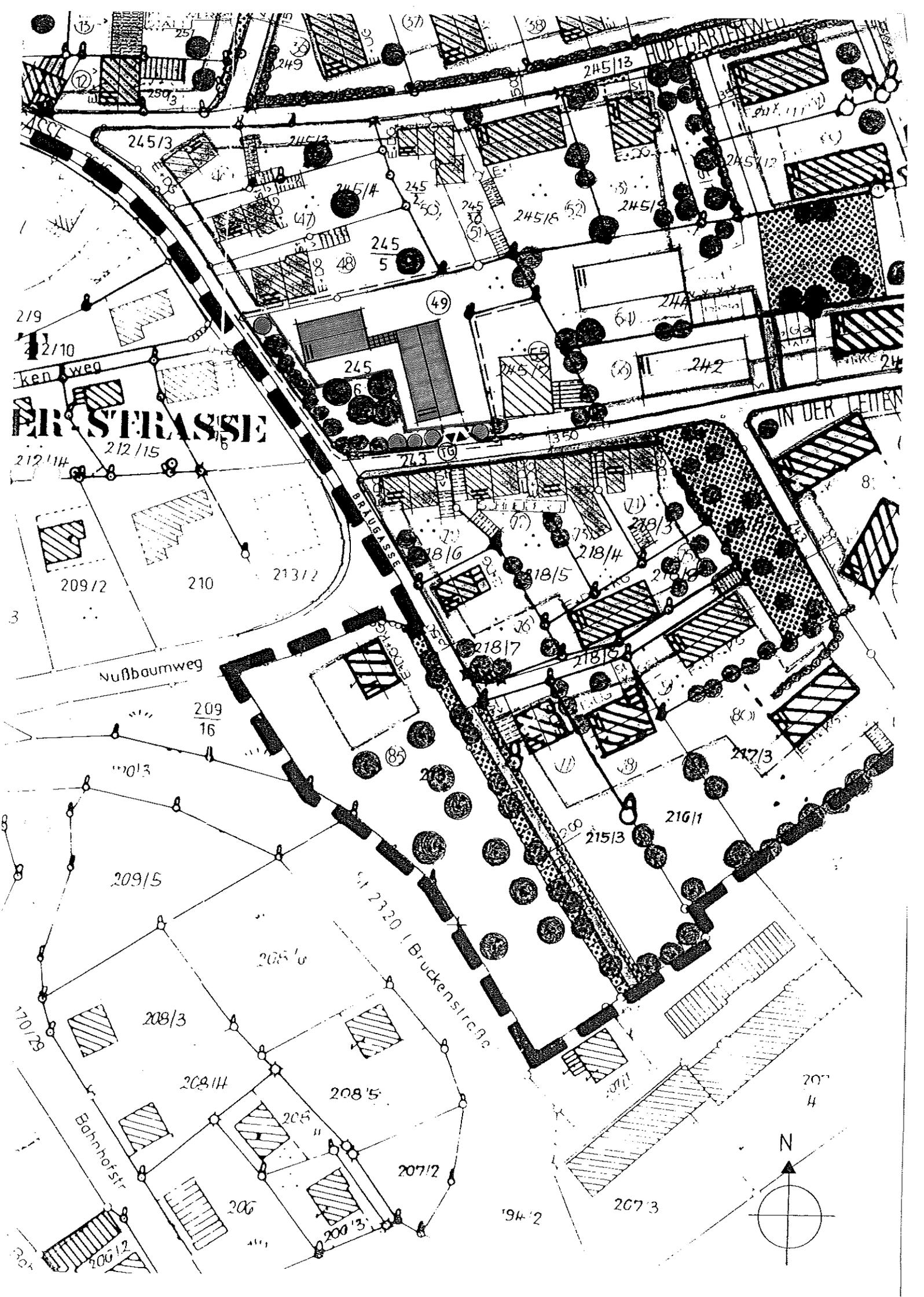
BEARBEITUNG:

HAUZENBERG, 14.07.1998



ARCH.BÜRO FEHL, TELLO & PARTNER
KUSSERSTR. 29 94060 HAUZENBERG

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER
ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT
UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON
VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT
AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH,
WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT
DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 +
§ 215 BAUGB).



ER STRASSE

HOPEGARTENWEG

KLEINER WEG

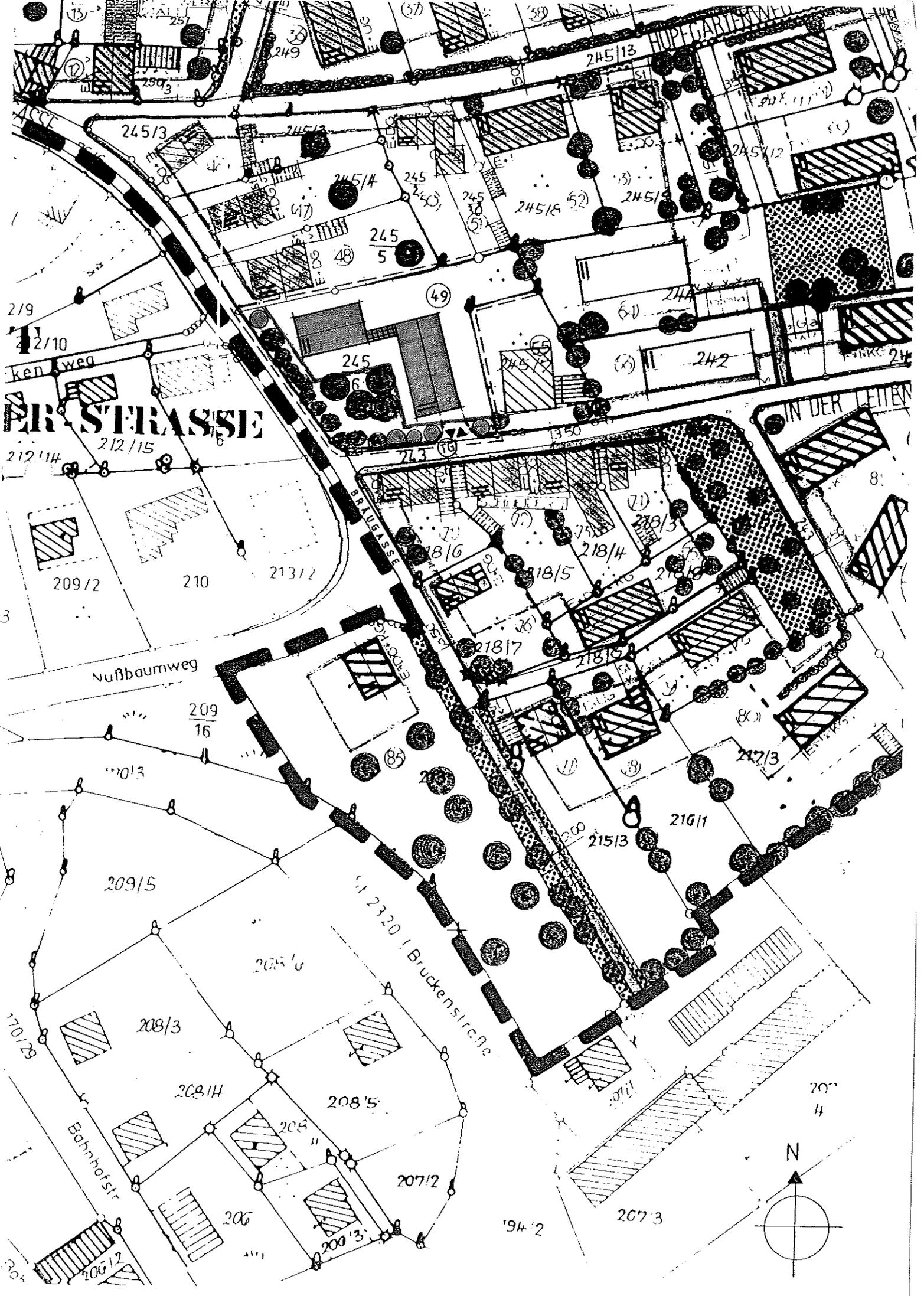
IN DER LEITEN

NUTZBAUMWEG

BRUCKENSTRASSE

Bahnhofstr

N



DECKBLATT NR. 4

ZUM BEBAUUNGSPLAN

FRITZ - WEIDINGER - STRASSE / HOPFGARTENWEG - TEILABSCHNITT 1 -

BEGRÜNDUNG

1. Anlaß

Der Bebauungsplan „Fritz-Weidinger-Straße - Hopfgartenweg - Teilabschnitt 1 -“ ist seit dem 01.03.1984 rechtskräftig. Auf dem Grundstück mit der Flur Nr. 245/6 steht ein Holz-Wohngebäude und ein Schuppen.

Die GFZ des Grundstückes liegt bei ca. 0,1.

Da das Grundstück in optimaler, zentrumsnaher Lage liegt, soll es einer logisch-dichteren Bebauung zugeführt werden.

2. Änderungen

Die Baugrenze wird in süd-westlicher Richtung erweitert.

Eine Tiefgaragenzufahrt, welche ebenerdig mit der Straße „In den Leiten“ ist, wird eingeplant.

----- Von der Änderung des Bebauungsplanes
betroffenes Grundstück

3. Städtebau und Einfügung

Innerhalb der erweiterten Baugrenze soll ein Gebäude straßenbegleitend (wie die Nachbarbebauung) entlang der Bräugasse erstellt werden.

Das bisher bestehende Gebäude zur Nachbargrenze Flur Nr. 245/7 soll abgebrochen werden, da es nicht mehr bewohnbar ist, und zudem die Abstandsflächen nach BayBO unterschreitet. Statt dessen soll unter Einhaltung der Abstandsflächen ein neues Gebäude erstellt werden.

4. Beschluß

Der Stadtrat von Hauzenberg beschließt mit Stadtratsitzung vom 5. 10. 88 die Änderung des Bebauungsplanes „Fritz-Weidinger-Straße - Hopfgartenweg - Teilabschnitt 1 -“ mittels Deckblatt Nr. 4 als Satzung.

Hauzenberg, 20. OKT. 1988



Stadt Hauzenberg
Bürgermeister

